

Auszug (nur Kernhaushalt)

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10. April 2013 folgende Haushaltssatzung 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	289.905.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	289.905.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	309.319.300 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	297.310.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	283.376.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	264.588.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.557.200 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.309.100 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.386.100 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.412.800 Euro

§ 2

KREDITE

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **13.651.500 Euro** festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.620.100 Euro** festgesetzt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

KREISUMLAGE

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2013 wird auf **53,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN UND AUSZAHLUNGEN

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

DECKUNGS- UND ÜBERTRAGUNGSGRUNDSÄTZE

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) festgesetzt.

Aurich, den 10. April 2013

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

(L. S.)

- Weber -